

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2021

Art. 13b

(Beitragsatz für die AHV/IV)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 818 Franken auf 826 erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt weiterhin 132 Franken. Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 958 Franken.

Art. 14b Abs. 1 und 2 erster Satz

(Beitragsfestsetzung, Ausgleich und Zahlungsfrist)

In Absatz 1 wird die Frist für die Einreichung der Unterlagen verlängert, um der besonderen Situation im Ausland (Entfernungen, Postzustellung, Einholung von Belegen usw.) von freiwillig versicherten Personen Rechnung zu tragen.

Infolge der Änderung des Absatzes 1 wird auch die Frist für den Erlass der Verfügung durch die Ausgleichskasse verlängert. Diese Änderung ist organisatorischer Art und hat keine Auswirkungen auf die Mahnfristen und das Ausschlussverfahren.